

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Freistadt, südliche Teile des Bezirkes Linz Land, die Stadt Steyr sowie nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein freies 24 Stunden Vollprogramm ohne kommerzielle Produktwerbung im Sinne der Charta der freien Radios, welches in verschiedene Sendeschienen (insbesondere Bildungs- und Kulturkanal, grenzüberschreitende Projekte, offener Kanal und freie Radiogruppen sowie Musik) gegliedert ist.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, weiters unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
4. Der **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
5. Der Anträge der Life Radio GmbH & Co KG sowie der Welle 1 Linz Radio GmbH werden gemäß § 10 Abs 2 PrR-G abgewiesen.
6. Der Antrag des Verein Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der Privatradio Arabella GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH, der Savio Media GmbH sowie der Lokalradio Freistadt GmbH werden gemäß § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 06.12.2002 die Übertragungskapazität „Freistadt, Ober-Grünbach, 107,1 MHz“ unter der GZ KOA 1.372/02-29 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Oberösterreichausgabe der Neuen Kronen Zeitung sowie in den Oberösterreichischen Nachrichten und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 7. Februar 2002, 13.00 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzulangen haben.

Am 06.02.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein. Am 07.02.2003 langten Anträge der Savio Media GmbH, des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe, der Lokalradio Freistadt GmbH in Gründung, der Life Radio GmbH & Co KG, der Privatrado Arabella GmbH, der Welle 1 Linz Radio GmbH, sowie der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung ein.

Am 13.02.2003 ergingen Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 AVG an die Savio Media GmbH, den Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe sowie die Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung. Ergänzungsaufträge ergingen an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die Privatrado Arabella GmbH, die Life Radio GmbH & Co KG sowie die Lokalradio Freistadt GmbH in Gründung.

Die Mängelbehebungsaufträge wurden von der Savio Media GmbH am 05.03.2003, von der der Freien Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung am 24.02.2003 und vom Verein Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe am 10.03.2003 erfüllt.

Die Ergänzungsaufträge wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH am 28.02.2003, der Privatrado Arabella GmbH am 26.02.2003, der Lokalradio Freistadt GmbH in Gründung am 02.03.2003 und der Life Radio GmbH & Co KG am 03.03.2003 erfüllt.

Mit Schreiben vom 10.02.2003 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um Stellungnahme ersucht. Diese Stellungnahme langte am 06.03.2003 bei der Kommunikationsbehörde Austria ein.

Das vom Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann erstellte frequenztechnische Gutachten vom 21.03.2003 sowie ein Ergänzungsgutachten vom 03.04.2003 wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.04.2003 gab die Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung Änderungen der Gesellschafterstruktur bekannt.

Am 08.04.2003 langte eine Stellungnahme der Savio Media Ges.m.b.H zum frequenztechnischen Gutachten sowie ein seitens der Savio Media Ges.m.b.H vorgelegtes Schreiben der Fa. Kirchmair, Partholl – OEG hinsichtlich der technischen Einreichunterlagen der Lokalradio Freistadt GmbH ein.

Mit Schreiben vom 08.04.2003 nahm der Verein Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe zum geplanten Lokalbezug Radio Marias Stellung.

Zu der für den 09.04.2003 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen; bei der mündlichen Verhandlung waren alle Parteien anwesend; der Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH war ab 12.05 Uhr anwesend. Die Verhandlungsschrift sowie die Übertragung des Tonbandprotokolls samt Beilagen wurde allen Antragstellern am 14.04.2003 übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.04.2003 langte eine Stellungnahme der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung zur Niederschrift der mündlichen Verhandlung ein.

Am 24.04.2003 legten die Life Radio GmbH & Co KG sowie die Welle 1 Linz Radio GmbH ein Redaktionsstatut vor.

Mit Schreiben vom 22.04.2003 nahm die Savio Media GmbH zur Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung Stellung.

Am 25.04.2003 brachte die Lokalradio Freistadt GmbH eine ergänzende Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung ein.

Mit 28.04.2003 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Einwendungen wegen Unvollständigkeit des Protokolls der mündlichen Verhandlung ein.

Mit Schreiben vom 30.04.2003 langte eine Bekanntgabe der Privatrado Arabella GmbH ein, dass das Vollmachtsverhältnis zum bisherigen Rechtsvertreter aufgelöst worden sei und die Antragstellerin nunmehr von der Alix Frank Rechtsanwälte KEG, Schottengasse 10, 1010 Wien, vertreten werde. Weiters wurde am 25.04.2003 beim LG Linz die Verlegung des Firmensitzes der Privatrado Arabella GmbH in die Dinghoferstraße 4, 4020 Linz, p.A. SOT Süd-Ost Treuhand Wirtschafts- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH beantragt.

Mit Fax vom 20.05.2003 wurden den Verfahrensparteien die Einwendungen und Stellungnahmen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung zum Protokoll zur Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität:

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde – teilweise mit unterschiedlichen kennzeichnenden Merkmalen der zur Bewilligung beantragten Funkanlage – von allen Antragstellern beantragt; Abweichungen, die einer Bewilligung entgegengestanden wären, wurden von den betroffenen Antragstellern nach Vorliegen des Gutachtens des Amtssachverständigen bzw. Vorhalt in der mündlichen Verhandlung zumindest soweit abgeändert, dass eine Bewilligung des Versuchsbetriebs nach 15.14 VO Funk hinsichtlich der Anträge aller Antragsteller aus fernmeldetechnischer Sicht möglich wäre.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe:	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat:	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
Nachrichten:	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm:	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten:	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe:	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat:	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten:	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm:	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe:	Oberösterreicher 29+
Musikformat:	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten
Programm:	Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe:	Niederösterreicher 35+
Musikformat:	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm:	Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

folgende nach dem Privatradiogesetz zugelassene Hörfunkveranstalter können im Versorgungsgebiet Freistadt empfangen werden:

Life Radio (Life Radio GmbH & CO KG):

Das Programm ist ein auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes regionales 24 Stunden Vollprogramm. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Das Programmformat kann als Adult Contemporary bezeichnet werden und richtet sich an 25-49jährige Österreicher.

Ausbildungsradios „Radius 106,6“ (BG/BRG Freistadt)

unformatiertes Programm, das im Rahmen des Schulbetriebs von Schülern, Lehrern und Eltern gestaltet wird und ausschließlich im Stadtgebiet von Freistadt empfangbar ist. Befristet bis zum 3. März 2004.

Zu den einzelnen Antragstellern:**Welle 1 Linz Radio GmbH**

Die Welle 1 Linz Radio GmbH (vormals City Radio Betriebs GmbH) ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.372/20-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz“ ab 01.04.1998.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2002, KOA 1.372/02-22, wurde dem Antrag der Welle 1 Linz Radio GmbH vom 21.12.2001 nach Durchführung des Verfahrens nach § 12 PrR-G stattgegeben und eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkanlage auf dem Standort Perg mit der Frequenz 101,0 MHz erteilt. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 und § 12 Abs 1 wurde ihr die betreffende Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Linz“ zugeordnet.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität am Standort Perg wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Mit Bescheid der KommAustria KOA 1.372/02-26 vom 11.11.2002 war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf beide der Welle 1 Linz Radio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten mit „Linz und Bezirk Perg“ neu festzulegen.

Das mit der Übertragungskapazität Freistadt 107,1 MHz unter Zugrundelegung der im Antrag dargestellten technischen Parameter zu versorgende Gebiet überschneidet sich mit dem Versorgungsgebiet „Linz und Bezirk Perg“ der Antragstellerin insbesondere in dem durch die Übertragungskapazität „Perg“ versorgten Bereich (Gutachten des Amtssachverständigen ON 23, Seiten 9 und 10).

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würden teilweise Lücken gefüllt, welche durch Versorgungsprobleme des Hauptsenders Linz 1 92,6 MHz entstehen. Die Probleme ergeben sich vor allem nördlich und östlich des Standortes Linz Lichtenberg und begründen sich in der Konstruktion des Antennendiagramms, welches in die genannten Richtungen nur sehr schwach abstrahlt. Die Hauptfunktion der beantragten Übertragungskapazität für die Welle 1 Linz Radio GmbH ist jedoch die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, vor allem Richtung Nordosten. Dabei entsteht eine Doppelversorgung, die sich nur dann vermeiden ließe, wenn ein anderer Standort gewählt würde. Durch eine Zuordnung an die Welle 1 Linz Radio GmbH entstünde eine teilweise Mehrfachversorgung, die in keiner Relation zu dem Nutzen steht, den die Antragstellerin durch den Sender Freistadt erzielen würde. Allein eine Reduktion der Leistung bzw. Adaption des Antennendiagramms würde für eine Reduktion der Mehrfachversorgung aller Voraussicht nach nicht ausreichen.

Die Welle 1 Linz Radio GmbH verbreitet das Programm „Kronehit“ und übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Mantelprogramm, in der Regel von 5 – 18 Uhr. In diesem Zeitraum unterbrechen Lokalfenster zwei Mal pro Stunde die Übernahme des Mantelprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH. Um 18.00 Uhr wird aus dem Mantelprogramm ausgestiegen und unter dem Titel „Guten Abend Oberösterreich“ erfolgt eine eigenständige Programmgestaltung bis 23.00 und teilweise bis 24.00 Uhr. Zusätzlich ist am Freitag und Samstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Disconight im Programm, wobei eine Live-Übertragung aus Discotheken erfolgt. Dieses Programm wird von der Welle 1 Linz Radio GmbH gemeinsam mit den jeweiligen Discotheken produziert. In der Nacht erfolgt die Übernahme unmoderierten Musikprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH oder die Übernahme eines von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH erstellten „clean feed“ (unmoderiertes Musikprogramm, das nicht zeitgleich von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ausgestrahlt wird).

Privatradio Arabella GmbH

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 223839 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4020 Linz, Dinghoferstraße 4, und einem Stammkapital von € 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Hiervon hält die Donauradio Wien GmbH einen Anteil in der Höhe von € 26.600,- (76 %), DI Wolfgang Kaufmann einen Anteil in der Höhe von € 4.200,- (12 %) sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls einen Anteil in der Höhe von € 4.200,- (12 %).

Die Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH, einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, sind die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 20 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %. Mit Bescheid der KommAustria, KOA 1.303/02-32 vom 25.11.2002 wurde der Donauradio Wien GmbH die Übertragungskapazität „Tulln 99,4 MHz“ zugeteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg (Antenne Vorarlberg). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 76 % Gunther Oschmann, zu 12 % Konstanze Oschmann und zu 12 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %-ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Regionalradio Vorarlberg GmbH und ebenso 10 % an der RRT Regionalradio Tirol GmbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die weiteren Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH, DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, sind jeweils österreichische Staatsbürger, die beide in Oberösterreich verankerte Persönlichkeiten sind und keine operative Tätigkeit in der Privatrado Arabella GmbH ausüben werden. Beide Gesellschafter haben eine gute Kenntnis des örtlichen Marktes und der relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter. Gemäß Pkt. 9 lit. b des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Als Geschäftsführer von Radio Arabella Freistadt (Privatradio Arabella GmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donauradio Wien GmbH eintrat.

Als Programmchefin von Radio Arabella Freistadt ist Mag. Ilse Krotmayer vorgesehen, die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Frau Mag. Krotmayer als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Als Programmberater steht dem Unternehmen Peter Bartsch zur Seite, der Gründungsgeschäftsführer von Radio Arabella 92,9 in Wien war und als Medienberater mehrere österreichische Privatradios – so auch das Life Radio Oberösterreich und die Antenne Tirol – beraten hat, sowie auch als Programmchef der Antenne Steiermark nach deren Sendestart 1995 tätig war. Peter Bartsch berät unter anderem auch den Regionalsender Radio Arabella München.

Für das Studio in Freistadt sind etwa 12 - zum Großteil freie - Mitarbeiter vorgesehen, wobei die Positionen Programmleitung, Produzent und Promotionleitung nicht eigens besetzt werden, sondern von Arabella Wien mitbetreut werden.

Der Finanzplan der Privatradio Arabella GmbH für Freistadt geht davon aus, dass im dritten Sendejahr ein positives Ergebnis zu erzielen sein wird. Die Privatradio Arabella GmbH wird die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanzieren. Der Businessplan der Privatradio Arabella GmbH basiert auf der Überlegung, dass sich eine stand-alone-Lösung für Freistadt alleine nicht rechnet. Nach Auffassung der Antragstellerin ist das wirtschaftliche Überleben des Senders nur möglich, wenn ein Network-Konzept zur Anwendung gelangt, wie dies gemeinsam mit Radio Arabella 92,9 in Wien realisiert werden soll.

Die Antragstellerin geht von einer technischen Reichweite von 166.000 Hörern aus, bei Zugrundelegung einer Reichweite von rund 130.800 Radiohörern und einer zu erzielenden Tagesreichweite von rund 10 % für Radio Arabella Freistadt war dies die der Kalkulation zugrundeliegende Annahme. Das Verhältnis von RMS zu Lokalerlösen wäre rund 80.000 : 190.000 €.

Die Privatradio Arabella GmbH wird rund 45 % des Gesamtprogramms eigenständig gestalten, 55 % werden von der Donauradio Wien GmbH (Radio Arabella Wien 92,9 MHz) aus Wien als Mantelprogramm zugeliefert werden. Dieses Mantelprogramm soll auch unter Einbindung der Redaktion Freistadt entsprechend gestaltet werden. Das Programmkonzept ist vor allem auf die Zielgruppe der 35-jährigen und Älteren ausgerichtet, wobei besonderes Augenmerk der Bevölkerungsgruppe der über 50-jährigen geschenkt werden soll. Das Programmkonzept wird eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente aufweisen, die nicht nur Wetter- und Verkehrsberichte für die Region Freistadt abdecken soll, sondern weitreichendere Informationen rund um die tagesaktuellen Themen beinhaltet.

Der Wortbereich wird etwa 1/3 der Gesamtsendezeit in Anspruch nehmen, wobei das Wortkonzept auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35+ Rücksicht nehmen will. Insgesamt soll das Verhältnis von Wort zu Musik bei etwa 30:70 % liegen. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Freistadt zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 und 18.30 Uhr am Wochenende von 6.30 bis 12.30 Uhr. Die Lokalnachrichten aus Freistadt und Umgebung werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren der Privatrado Arabella GmbH durchgeführt wird.

Radio Arabella Freistadt wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens u. v. m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln besteht. Im Gegensatz zu den in Oberösterreich ausgestrahlten Regionalprogrammen des ORF wird Radio Arabella deutlich „moderner“ ausgerichtet sein. Internationale Nachrichten werden immer zur vollen Stunde gesendet werden, wobei dies durch Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien erfolgen wird.

Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm ab 5.00 Uhr bis 09.00 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden, wobei dies über Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien erfolgen wird. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ über Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien gesendet werden. Hier steht die Arabella-Musik im Vordergrund, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, dass Hörer Musikwünsche anmelden können. Ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr soll die Sendung „Servus Freistadt“ – der Nachmittag auf Radio Arabella unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden. Von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Freitag wieder über Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag“ – Radio Arabella am Abend. Von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr Früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr Früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Musikmorgen“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten in Freistadt und Umgebung geboten werden soll. Zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erfolgt eine Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien. Ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird die Sendung Freistadt am Wochenende ausgestrahlt, ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgt wiederum Programmlieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien.

Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. ist eine mit Notariatsakt vom 05.02.2003 errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Freistadt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,--. Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch ist bisher nicht erfolgt. Mit Notariatsakt vom 07.04.2003 erfolgte eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages vom 05.02.2003; die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. weist somit folgende Gesellschafterstruktur auf:

Mag. Johann Moser: 3%
Christiane Jogna: 2%
Dr. Manfred Linkesch: 3%
Mag. Josef Eidenberger: 3%
Franz Steinmaßl: 2%
Ingrid Schiller: 2%
Mag. Hannes Peherstorfer: 2%
Friedrich Fellner: 2%
Martin Peter Herzberger: 2%
Ulrike Aloisia Atteneder: 2%
Dr. Bernhard Fritz Gugel: 2%
Mag. Manfred Lehner: 2%
Frederike Kautz: 9%
Dr. Josef Schartmüller: 1%

Verein Local-Bühne Freistadt: 7%
Monika Holzmann: 1%
Dr. Karl Holzmann: 1%
Kulturzentrum Alte Schule: 2%
Kulturverein WOAST: 1%
Otto Tremetzberger: 2%
Mag. Wolfgang Steininger: 1%
Hedwig Hofstadler: 1%
Steininger GmbH: 2%
KUPF-Kulturplattform Oberösterreich: 15%
Karl Katzinger: 1%
Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH:
22%

Somit befinden sich 61 % der Gesellschaftsanteile im verteilten Eigentum von BürgerInnen bzw. Kulturinitiativen aus Freistadt und Umgebung, der Rest von 39% verteilt sich auf die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (22%), die KUPF-Kulturplattform Oberösterreich (15%) und Otto Tremetzberger (2%). Diese Struktur soll die lokale Verankerung und den personellen und organisatorischen Rückhalt der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in der Region dokumentieren.

Mit dem Verein Local-Bühne Freistadt ist ein wichtiger unabhängiger Kunst- und Kulturanbieter der Region Freistadt wesentlicher Mitträger der Antragstellerin. Mag. Wolfgang Steininger, der auch Obmann des Vereins Local-Bühne ist, ist einer der wesentlichen Proponenten des Kulturlebens in der Region. Der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich ist Dachverband und Interessensvertretung zahlreicher oberösterreichischer Kulturinitiativen. Insgesamt vertritt die KUPF 24 Initiativen aus dem Mühlviertel. Mit den Vereinen Kulturzentrum Alte Schule Gutau und dem Verein WOAST konnten zwei weitere namhafte Initiativen aus dem regionalen Raum als Miteigentümer gewonnen werden. Karl Katzinger, der auch Obmann des Vereins Backwood Association Culturelle ist, verfügt über jahrelange Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Kooperationen vor allem im Kunst- und Musikbereich.

Geschäftsführer der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G., ist Otto L. Tremetzberger. Otto Tremetzberger ist seit 12.08.2002 Geschäftsführer der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Zulassungsinhaber zur Veranstaltung von Hörfunk in Linz 105,0 MHz. Zuvor war Herr Tremetzberger bei Radio FRO für Marketing und Controlling Agenden zuständig.

Als Programmverantwortlicher und Musikredakteur ist der Freistädter Markus Reindl vorgesehen, der umfassende Erfahrungen im Marketing-Bereich in Zusammenarbeit mit lokalen Kulturinitiativen in der Region aufweist.

Das Programm der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. wird eigenständig gestaltet und programmiert und erfolgt ohne Zulieferung eines Mantelprogramms durch Radio FRO in Linz. Lediglich die Übernahme einzelner Programmteile des Programms von Radio FRO (Infomagazin sowie der Kultur- und Bildungskanal) sind vorgesehen.

Bereits 2001 hat die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (Radio FRO) im Zuge des Festivals der Regionen 2001 vom 02.06.2001 bis 31.08.2002 ein Eventradio auf der Frequenz 107,3 MHz in Freistadt betrieben. Während dieses Projektes berichtete Radio FRO in regem Austausch mit der Bevölkerung umfassend vom Festivalgeschehen und empfing zahlreiche Studiogäste. Gleichzeitig konnte ein offener Kanal in Freistadt etabliert werden, der von den Vereinen, Initiativen und engagierten Personen als mediale Kommunikationsplattform genutzt wurde, auf der eigenverantwortlich ein lokales Programm produziert wurde.

In den über 40 von rund 120 FreistädterInnen live produzierten Sendungen spiegelte sich das rege Vereinsleben in der Region. Die inhaltliche Bandbreite der Sendungen reichte von der Vorstellung der eigenen Arbeit und Aktivitäten der Programmgestalter über Diskussionen und Beiträge zum kulturellen, sozialen und politischen Geschehen in der Region bis hin zum Musikprogramm.

Gerade auf diese Erfahrungen im Rahmen des Eventradios sowie auf die Kontakte, die während dieser beiden Monate geknüpft werden konnten, soll der Betrieb in Freistadt aufgebaut werden.

Die Antragstellerin wird anfänglich Arbeitsleistungen von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zukaufen, insbesondere in den Bereichen Sendetechnik und Consulting. Als Programmkoordination ist bereits im ersten laufenden Jahr eine Person aus dem Raum Freistadt vorgesehen. Für die folgenden Jahre ist eine sukzessive Erweiterung des Personals geplant.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. ist laut Gesellschaftsvertrag gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Wie in der Charta des Verbandes Freier Radios Österreich vorgesehen ist mit Ausnahme der Startinvestition ein ausgeglichenes Budget Vorgabe für die Geschäftsführung.

Die Ausgaben sind entsprechend der Erfahrungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH kalkuliert. Hinsichtlich einer kommerziellen Finanzierung betrachtet die Antragstellerin das Einzugsgebiet des Standortes Freistadt als zu klein, als dass eine alleinige Finanzierung aus Werbung realistisch erscheinen kann. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. beabsichtigt ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischfinanzierungssystem, das neben Förderungen aus der öffentlichen Hand, Spenden und Einnahmen durch Projekte und Kooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur, Kunst, Soziales, Tourismus und Wirtschaft vorsieht.

Die Finanzierung der Anfangsinvestitionen wird kurzfristig über einen Investitionskredit erfolgen. Eine diesbezügliche Absichtserklärung der Sparkasse Oberösterreich über ein Finanzierungsvolumen von 75.000,- € liegt vor.

Das Finanzierungskonzept geht von einer Mischfinanzierung aus. Einnahmenseitig sind die Geschäftsfelder Kultur- sowie Technologieförderung (Land Oberösterreich/Gemeinden), EU-Förderungen, Kultur- und Bildungskanal sowie AbonnentInnen geplant. Im Bereich des Kultur und Bildungskanals gibt es als potentielle Partner Einrichtungen wie das Stadtmuseum Freistadt, Mühlviertler Messe, ÖGB Freistadt, AK Freistadt, Kulturzentrum Bruckmühle in Pregarten, Fachhochschule Hagenberg, sowie eine Reihe von weiteren Organisationen aus den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Tourismus, Wirtschaft usw. Mit dem Vorbild des Kultur- und Bildungskanals auf Radio FRO in Linz, in dem die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH kostendeckend für namhafte Einrichtungen wie unter anderem das Linzer Brucknerhaus oder die Oberösterreichische Landesgalerie Produktionsaufträge abwickeln, beabsichtigt auch die Antragstellerin mit den regionalen Einrichtungen als Auftraggeber zusammenzuarbeiten. Im Abonnentenbereich ist die Zielsetzung, zumindest 100 Zahlende zu gewinnen, die durchschnittlich mit 36 € jährlich zur Finanzierung des Freien Radios beitragen.

Die Antragstellerin geht bei der Budgetplanung nicht von der Vergabe einer Basisförderung des Landes Oberösterreich, sondern ausschließlich von der Vergabe einzelner Projektförderungen aus.

Hinsichtlich der geplanten Projekte liegt seitens Radio FRO mehrjährige Erfahrung vor, in diesen Bereich wird davon ausgegangen, dass mit den Freistadt umliegenden Gemeinden wie Bad Leonfelden, Pregarten, Hagenberg oder Neumarkt Kooperationen eingegangen werden können.

Die Antragstellerin wird im Falle der Lizenzerteilung in der Stadt Freistadt Studio- und Büroräume mieten und diese entsprechend den bisherigen Erfahrungen in Linz für den Sendebetrieb adaptieren und einrichten. Darüber hinaus ist die Einrichtung von insgesamt drei Außenstudios auf drei Jahre verteilt (2004 bis 2006) geplant, wobei diese auf Kooperationsbasis in bestehende Räumlichkeiten integriert werden. Dabei ist vor allem an Kulturinitiativen gedacht, die über die entsprechende Grundinfrastruktur verfügen. Die Idee der Außenstudios als Knotenpunkt der Kommunikation folgt dem Grundanliegen der Dezentralisierung von Produktionseinheiten und deren Vernetzung. Mit der Einrichtung solcher dezentraler Knotenpunkte beabsichtigt die Freier Rundfunk Freistadt GmbH die Einbindung möglichst vieler Programmierer auch außerhalb der Sendezentrale und stellt diesen die notwendige Infrastruktur zur Verfügung, um eigenverantwortlich Rundfunksendungen zu gestalten.

Grundsätzlich ist ein 24-Stunden Radioprogramm vorgesehen. Kernmerkmale werden der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung bzw. der Sicherung der Kommunikationsfreiheit mit besonderer Förderung ethnischer, kultureller oder sozialer Minderheiten, dem Bildungs- und Kulturkanal als Einbindungsinstrument für die Institutionen und die grenzüberschreitenden Projekte mit Partnerinnen in Tschechien sein. Zweite Säule wird nach dem Vorbild in Linz der Kultur- und Bildungskanal sein. Dadurch wird Institutionen, die über keine ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Programmschöpfung verfügen, ermöglicht, die Kommunikationsplattform zu nützen. Im Rahmen von Kooperationen zwischen Einrichtungen wie dem Kulturzentrum Bruckmühle in Pregarten und der Antragstellerin erstellen Mitarbeiter des Radios Beiträge zu aktuellen Programmen. Entsprechend dem Einzugsgebiet werden die behandelten Themen auch Kultur, Tourismus oder Landwirtschaft umfassen.

Drittes Standbein soll das redaktionelle Programm darstellen. Die Darstellung des öffentlichen Lebens im Verbreitungsgebiet ist Auftrag der Redaktion, insbesondere in den durch die beiden anderen Säulen noch nicht abgedeckten Bereichen.

Eine Besonderheit des Programmkonzeptes ergibt sich auch aus der geografischen Nähe des Ausstrahlungsgebietes zur Grenze zur Tschechischen Republik. Die baldige EU-Osterweiterung unter Teilnahme der Tschechischen Republik stellt eine besondere Kommunikationsanforderung dar. Daher zeigen auch Organisationen, die grenzübergreifend arbeiten, besonderes Interesse an einer Kommunikationsplattform. Besonders die EUREGIO hat sich entsprechend geäußert. Die Redaktion soll zum Teil zweisprachige Inhalte aufsetzen, die sowohl für das Radio als auch für das Internet verwendet werden können.

Zu den einzelnen Sendeschienen:

Bildungs- und Kulturkanal:

Diverse bestehende lokale Bildungs- und Kultureinrichtungen gestalten selbst regelmäßig Programme oder beauftragen die Antragstellerin mit der Umsetzung zur Veröffentlichung und Verbreitung via Radio. Die Nutzung ist an eine finanzielle Beteiligung an der Sendeaktivität gebunden.

Redaktion/Grenzüberschreitende Projekte:

Die Antragstellerin stellt den Rahmen, innerhalb dessen die verschiedenen Sendeschienen präsentiert werden, und kümmert sich um Ankündigungen, Information und Sendebewerbung. Sie ist für das Sendelayout zuständig, durch das ein klares Image des Senders aufgebaut werden soll.

Offener Kanal und freie Radiogruppen:

Durch die Sendeschienen des offenen Kanals und der freien Radiogruppen soll der öffentliche Zugang zum Medium Radio gewährleistet werden. Die sehr unterschiedlichen Sichtweisen und Themen bzw. Interessensgebiete durch die einzelnen Programmierer

gewährleisten ein vielfältiges abwechslungsreiches Gesamtbild. Besonderes Augenmerk soll auch auf Minderheiten und Randgruppen gelegt werden.

Musik:

Die Sendeschiene Musik wird durch die Musikkoordination aufgesetzt. Diese weist die zur Begutachtung eingesandten CDs den jeweiligen Redaktionen zu und erstellt in Zusammenarbeit mit den Redaktionen Playlists, die entsprechend von der Automatisierung abgespielt werden.

Savio Media GmbH

Die Savio Media GmbH ist eine zu FN 225289 h beim LG Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in 4523 Sierning in Oberösterreich. Das Stammkapital der Savio Media GmbH beträgt € 35.000,--, welches von den Gesellschaftern zur Hälfte einbezahlt wurde. Gesellschafter der Antragstellerin sind Mag. Irmgard Savio mit einer Stammeinlage in Höhe von € 26.250,-- (75%) sowie Irena Caterina Savio mit einer Stammeinlage in Höhe von € 8.750,-- (25%). Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter Mag. Irmgard Savio und Irena Caterina Savio vom 02.07.2002 wurde Frau Mag. Irmgard Savio zur einzelzeichnungsbefugten Geschäftsführerin ab dem Zeitpunkt der erfolgten Firmenbucheintragung bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von Hörfunk und damit zusammenhängender Organisation und Veranstaltung von Events und Marketingveranstaltungen sowie Medienarbeit. Alle Anteile der Antragstellerin werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehalten. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Jede Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterin Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr, nördlicher Teil des Bezirkes Steyr, Land und Bezirk Kirchdorf“. Zum Betrieb des Lokalradios in Steyr wurde eine Betriebsgesellschaft, die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. gegründet. Gesellschafter der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. sind mit einem Anteil von 51 % Mag. Irmgard Savio, mit einem Anteil von 24,5% die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, mit einem Anteil in der Höhe von 14,75 % die Korrekt Zeitung Gesellschaft m.b.H. & Co KG, mit einem Anteil im Ausmaß von 9,75 % die Power of Musik Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H.. Die Minderheitengesellschafterin Korrekt Zeitung Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist zu 26 % an der Welle 1 Linz Radio GmbH beteiligt, welche wiederum Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Linz und Bezirk Perg ist. Ebenso ist die weitere Minderheitengesellschafterin, die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. auch zu 26 % an der Welle 1 Linz Radio GmbH beteiligt. Die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen verwies die Hauptgesellschafterin und Geschäftsführerin der Antragstellerin auf ihre langjährigen fachlichen und organisatorischen Erfahrungen aus dem Betrieb eines Lokalradios im Raum Steyr. Ausgeführt wurde weiters, dass eine sehr schlanke Personalstruktur geplant ist, wobei zu Beginn zunächst zwei und in der Folge drei Moderatoren sowie zwei Redakteure beschäftigt werden sollen. Jedoch wird auch im redaktionellen Bereich auf freie Mitarbeiter bzw. auf Praktikanten zurückgegriffen werden. Für den lokalen Werbezeitenverkauf ist geplant, zwei bis drei Verkäufer zu beschäftigen. Um Aufnahme in die RMS (Radio Marketingservice) wird angesucht, um national mitvermarktet zu werden.

Geplant ist auch eine Mitarbeit der Minderheitsgesellschafterin (und Tochter der Hauptgesellschafterin), Irena Caterina Savio, welche die Handelsakademie Steyr mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Marketing, Medien, Journalismus" abgeschlossen hat.

Darüber hinaus hat sich Irena Savio im Rahmen ihrer Ausbildung an zahlreichen Medienprojekten beteiligt und war als freie Mitarbeiterin von 2000 bis 2001 bei „Unsere Welle“ (Moderation und Promotion – Aktivitäten) sowie seit 2002 als freie Mitarbeiterin von „Krone Hitradio Steyr“ tätig.

Geplant ist, in Freistadt ein eigenständiges Lokalradio zu führen, das eine möglichst breite Hörerschaft und regionale Bindung erreichen soll.

Die Kernzielgruppe soll im Bereich der 14 bis 49jährigen angesetzt werden, insbesondere aufgrund einer aussichtsreichen, wirtschaftlichen Basis, da diese Altersgruppe die Kernzielgruppe der Werbewirtschaft darstellt. Dies ist auch der Grund, warum ein AC-Format gewählt wird. Schwerpunkt werden die gefälligsten Musiktitel der letzten vier bis fünf Jahrzehnte sein, wobei auch österreichische (Pop-)Musik gut vertreten sein soll. Jedoch sollen auch aktuelle Hits berücksichtigt werden.

Hinsichtlich des Verhältnisses Wort zu Musikanteil ist im Verhältnis von 20:80 vorgesehen. Bei den Weltnachrichten ist die Übernahme von einem österreichischen Anbieter vorgesehen. sie sollen zur vollen Stunde (+/- fünf Minuten) platziert werden. Die Dauer der Weltnachrichten soll zwischen 2 und 4 Minuten liegen, Wetter und Verkehr sollen je nach Aktualität zwischen einer bis drei Minuten dauern. Vorgesehen ist die eigenständige Gestaltung von Lokalnachrichten, die durch das Redaktionsteam im Studio erarbeitet werden sollen und zur halben Stunde (+/- fünf Minuten) gesendet werden sollen. Die moderierten Teile werden sich nach dem Bedarf richten, zu hörerstarken Zeiten soll mehr moderiert werden, in den hörerschwachen Zeiten ist auch reines Musikprogramm vorstellbar.

Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Kurzbeiträge mit O-Tönen werden auf die Region Freistadt abgestimmt. Features mit Persönlichkeiten der Region Freistadt, mit Themen aus der Region werden das Leben im Versorgungsgebiet Freistadt besonders in den Mittelpunkt rücken. Diese Features sind voraussichtlich für den späteren Vormittag und/oder frühen Abend geplant.

Das Programm soll zur Gänze eingestaltet werden, die Übernahme eines Mantelprogramms ist nicht vorgesehen. Die Antragstellerin wird bei der Gestaltung des Programms auch auf Voice-Tracking und automatisiertes Programm zurückgreifen.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %. Das Stammkapital beträgt € 500.000,-- und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Freistadt“, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Geplant ist auch in Freistadt ein unter dem Namen „Radio Countrystar“ als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie.

Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Countryszene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Für das Programmkonzept der Radio Starlet würde nach Ansicht des Geschäftsführers der Standort an der Grenze einen wesentlichen Vorteil darstellen, dies vor allem wegen des speziell ausgerichteten Programmkonzeptes; die Lage im Grenzraum sei insofern attraktiv, als es sich derzeit um eine EU-Außengrenze handelt und mit entsprechenden Aufenthaltszeiten insbesondere im Güterverkehr zu rechnen ist, während der die Hörer angesprochen werden können. Aber auch bei einem Wegfall der EU-Außengrenze nach dem Beitritt Tschechiens zur EU geht die Antragstellerin von einer Zunahme der grenzüberschreitenden Warenströme aus, so dass weiterhin eine attraktive Zielgruppe für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH erreicht werden könne. Im Falle einer Zulassungserteilung würde die potentielle Hörerzahl für die Radio Starlet gegenüber der derzeitigen Zulassung in Spittal an der Drau etwa versechsfach- oder versiebenfach, was einen wesentlichen Beitrag zu einer wirtschaftlichen Programmveranstaltung leisten würde.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe

Der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, ZI. VR839/98, nicht untersagt. Die Organe des Vereins sind: Alexa Gaspari, Obfrau, Herr Michael Polzer, Schriftführer sowie Herr Martin Ploderer, Kassier.

Der Verein Maria heute veranstaltet gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“. Das Programm ist bereits in Randbereichen des Bezirkes Freistadt hörbar.

Auch im Versorgungsgebiet Freistadt ist ein christliches Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen Inhalten, wie es in Waidhofen/Ybbs verbreitet wird, geplant.

Das Programm soll Lebensbereiche einer breiten Hörerschaft abdecken, die durch öffentlich-rechtliche Sender mit Verpflichtung zu einem umfassenden Vollprogramm oder durch kommerzielle Ziele verfolgende privater Rundfunkveranstalter nicht erreicht werden können. Das Programm will sich durch seine spezifischen Ausprägungen mit den kulturellen, religiösen und sozialen Aspekten des menschlichen Lebens sowie den Problemen der Familie auseinandersetzen. Als Zielgruppe werden im besonderen auch Benachteiligte der Gesellschaft, etwa alleinstehende, einsame, kranke, behinderte und alte Menschen angesprochen und erreicht.

Aufgrund des Verzichts auf Finanzierung durch Werbung soll das Zielpublikum von der sozialen Struktur her sehr breit angelegt werden.

Alle sozialen Schichten sind als Hörer gleichermaßen willkommen und sollen durch die Vielfalt des Programms angesprochen werden. Den schwächsten Schichten der Bevölkerung soll hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sie sollen zu Wort kommen und ihre Meinung kundtun können.

Schwerpunkte des Programms sollen daher Beiträge aus dem Bereich der Bildung (Kultur, Religion) und Soziales, Nachrichten aus Welt und Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen sowie im Bereich der Lebenshilfe insbesondere unter Berücksichtigung sozialer Beziehungen in Beruf, Familie und Nachbarschaft auf Basis der christlichen Soziallehre dargestellt werden.

Hinsichtlich des Musikprogramms ist vorgesehen, vorwiegend geistliche Musik unter besonderer Förderung und Einbindung des österreichischen kulturellen Erbes sowie der lokalen musikalischen Charaktere zu senden.

Für die lokalen Anteile im Programm ist vorgesehen, in Freistadt eine Niederlassung einzurichten, die mit einem Büro, einer Studioeinheit und mobilen Übertragungs- und Aufzeichnungsgeräten ausgestattet ist. Das Programm Radio Maria kann derzeit schon in Freistadt, Neumarkt und Kefermarkt in manchen Kabelnetzen empfangen werden.

Daher finden sich immer wieder Themen mit Bezug zur Region im Programm, so etwa die Einbeziehung oberösterreichischer Gäste, Übertragung von Gottesdiensten aus dem Mühlviertel, Sendungen mit den örtlichen Marien- und Kreuzschwestern.

Bereits jetzt kann mit der Unterstützung von ca. 20 ehrenamtlichen Mitarbeitern aus dem Dekanat sowie lokaler christlicher Gruppierungen gerechnet werden.

Lokale Partner sind dabei das Stift St. Florian mit den angeschlossenen Stiftspfarrern, das Marianum Freistadt, die Marienschwestern sowie die Kreuzschwestern.

Der Charakter des lokal gestalteten Programms soll an jenen von Radio Maria in Waidhofen angepasst werden. Auch im Programmablauf will sich Radio Maria am Programm aus Waidhofen orientieren. Hinsichtlich der Gestaltung des lokalen Anteils ist vorgesehen, Gottesdienstübertragungen aus dem Dekanat Freistadt, Lebenshilfesendungen in Zusammenarbeit mit lokalen Einrichtungen aus der Region, lokale Vortragende zu Themen von besonderer Bedeutung in der Region und dergleichen einzubauen.

In organisatorischer Hinsicht werden die erfahrenen Mitglieder des Vereins Maria heute bei der Etablierung einer lokalen Programmgestaltung tätig sein. Auch wird man die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen des Sendebetriebs in Waidhofen/Ybbs umfassend einbringen.

Zur Finanzierung der Anlaufkosten für einen Betrieb in Freistadt werden seitens des Vereins Maria heute in der Anfangsphase Zuschüsse gewährt werden. Der Verein Maria heute, der sich zu einem sehr großen Teil aus Hörerspenden finanziert, konnte seit der Erteilung einer österreichweiten Satellitenzulassung den Anteil der Hörerspenden weiter ausbauen und die Stabilität des Finanzierungskonzeptes verbessern. Im Falle der Erteilung der Zulassung für das Gebiet um Freistadt rechnet der Verein Maria heute in dieser Region mit einer weitgehenden Unterstützung durch Hörerspenden.

Lokalradio Freistadt GmbH

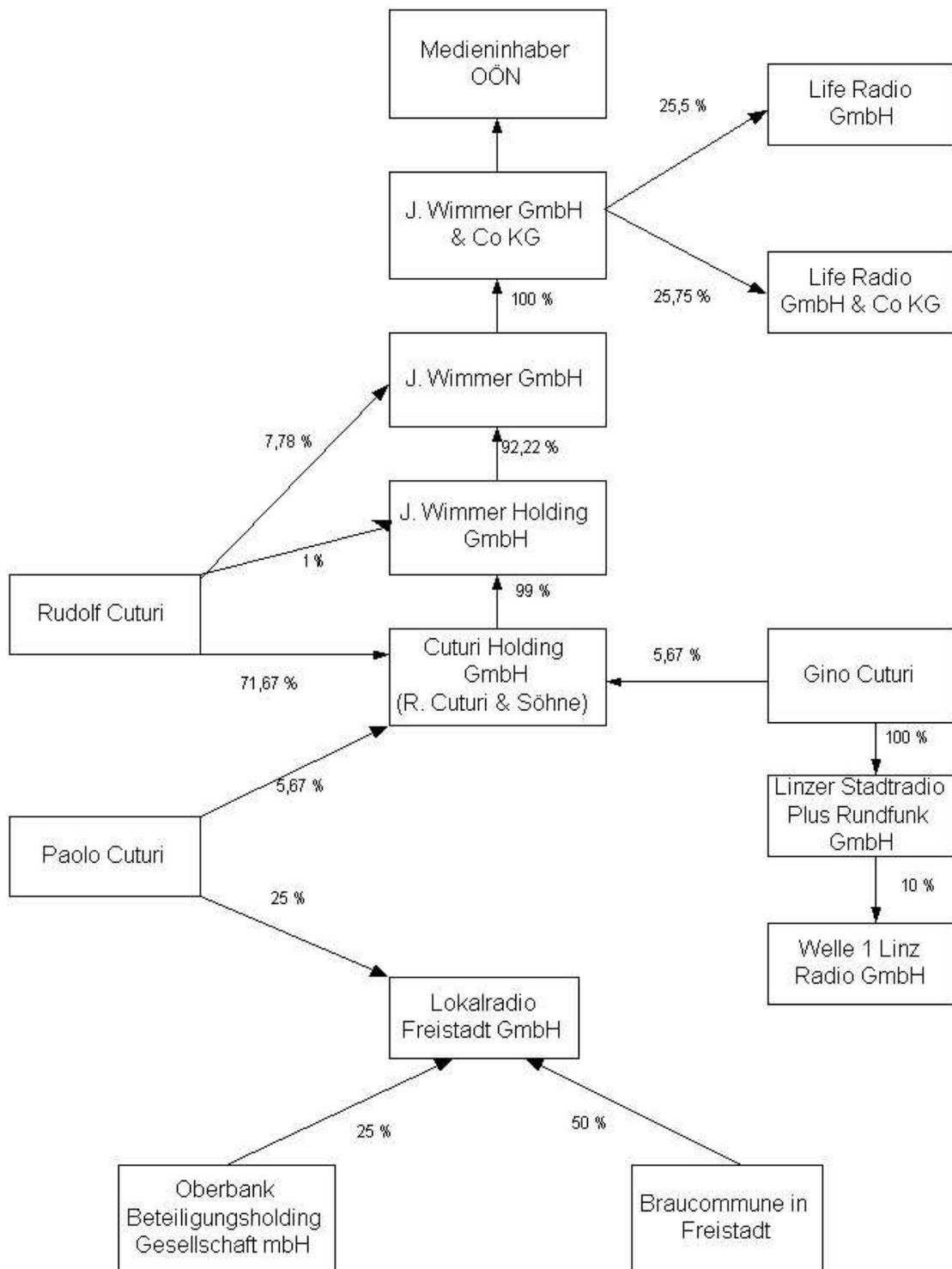
Die Lokalradio Freistadt GmbH ist eine zu FN 231965 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von € 35.000,--. Gesellschafter sind Herr Paolo Cuturi mit einem Anteil von 25 %, die Braucommune in Freistadt mit einem Anteil von 50 % sowie die Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft mbH mit einem Anteil von 25 %.

Die Beteiligungsstruktur an der Oberbank AG, die die einzige Gesellschafterin der Oberbank Beteiligungsholding Gesellschaft mbH ist, gestaltet sich wie folgt:

AV-Z VermögensverwaltungsgmbH mit einem Anteil von 29,4 %, Bank für Tirol und Vorarlberg AG mit einem Anteil von 17,1 %, Bank für Kärnten und Steiermark AG mit einem Anteil von 17,2 % und der Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. GenmbH mit einem Anteil von 4,6 %. 31,7 % der Anteile befinden sich in Streubesitz.

Die Braucommune in Freistadt, eingetragen zu FN 89786 p beim Handelsgericht Linz, ist eine 1777 gegründete und erstmals am 11.08.1895 eingetragene Gesellschaft der jeweiligen Besitzer der in Freistadt gelegenen Häuser 1-10, 12-15, 18, 25-48, 50-54, 57-68, 70-78, 80-84, 86-109, 111-118 sowie 120-166.

Herr Paolo Cuturi ist österreichischer Staatsbürger und an der Cuturi Holding GmbH, FN 201901 p, der Konzernmuttergesellschaft der J. Wimmer – Gruppe mit einer 5,67%igen Beteiligung beteiligt, über die J. Wimmer Holding Gesellschaft mbH ist die Cuturi Holding GmbH an der J. Wimmer GmbH beteiligt, die ihrerseits eine 25,5%ige Beteiligung an der Life Radio GmbH hält:



Als handelsrechtlicher Geschäftsführer ist Dr. Alexander Schall, derzeit Leiter der Abteilung Sekretariat der Oberbank und Assistent des Vorstandes, vorgesehen.

Die Funktion des Programmchefs soll mit Mag. Berthold Eggerth besetzt werden, der nach seinem Studienabschluss an der Universität Salzburg in den Fächern Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt Journalismus für verschiedene Salzburger Privatradios tätig war. Herr Mag. Eggerth weist sechs Jahre Erfahrung in der Leitung von Redaktionen als programmverantwortlicher Chefredakteur für Wort und Musik auf.

Bei Radio Melody in Salzburg war er Betreuer der Nachrichtenredaktion sowie verantwortlich für den Ablauf der Sendeplanung. Weiters war er als Musikredakteur und Produzent von Unterhaltungsbeiträgen für die Morgensendung tätig. Parallel zu seiner Tätigkeit bei Radio Melody hat Mag. Eggerth ein Rechercheseminar der bayrischen Landesmedienanstalt absolviert.

Von Oktober 1996 bis Oktober 2001 war er programmverantwortlicher Chefredakteur bei der Welle Salzburg. Dort war er mit der Entwicklung des Programms und der Erstellung des Musikformates betraut.

Als Stationmanager ist Herr Mag. Peter Ederer vorgesehen. Mag. Ederer ist Musiker und Musikproduzent und Absolvent des Universitätslehrganges für Kultur und Medienmanagement an der Johannes Kepler Universität Linz. Von 1997 bis 2002 war er Geschäftsführer der Radio Salzkammergut BetriebsgesmbH, wobei er in dieser Position umfassende Kenntnisse über Aufbau und Leitung eines Lokalradiosenders erwerben konnte.

Das Programm mit dem Namen „Radio FR 1“ ist als 24 Stunden Vollprogramm konzipiert. Dies soll bedeuten, dass Musik, Information, Service und Unterhaltung in einer speziellen Mischung angeboten werden und das Programm sich klar von den bisherigen Angeboten abhebt. Die Hörer sollen dabei die wichtigsten Informationen aus der Region verbunden mit unterhaltenden Elementen erfahren. Als zentrales Element der Höreransprache sollen lokale Informationen dienen. Neben dem Informationscharakter wird auch ein großer Wert auf Service für den Hörer gelegt. Schwerpunkt soll dabei das gezielte Aufspüren von positiven Nachrichten aus der Region bilden, dies speziell auch im Bezug auf die wirtschaftlichen Entwicklungen. Zielgruppe von Radio FR 1 sollen die 30 bis 50 Jährigen sein. Die sich aus der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ergebende stark vertretene Zielgruppe 35+ soll mit einem klaren, auf deutschsprachige Musik ausgerichteten Musikangebot, verbunden mit lokalen und regionalen Inhalten versorgt werden. Damit eine Alternative auch im Musikbereich zu den bestehenden Programmen aufgebaut werden kann und unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung des Programms der Struktur der Bevölkerung Rechnung getragen wird, soll ein fast ausschließlich deutschsprachiges Musikformat entwickelt werden. Die Musik soll deutschsprachige Titel aus dem Bereich der populären Schlagermusik mit einem großen Anteil an österreichischen Interpreten (Austropop) sowie volkstümlicher Musik und speziell am Wochenende Volksmusik aufweisen. Max. 20 % der Titel sollen englischsprachige Oldies darstellen. Das Verhältnis Wort zu Musikanteil soll in einer typischen Programmstunde 35 % Wort zu 65 % Musik betragen.

Wesentliche Grundlage von Radio FR 1 soll die Jingleproduktion sein, da ein unverwechselbares und klar positioniertes akustisches Profil entwickelt werden soll. Die tägliche Produktion soll in der Startphase an eine der vielen oberösterreichischen Produktionsfirmen ausgelagert werden; bei plankonformem Geschäftsverlauf ist angedacht, die Produktion im zweiten Sendejahr in den Regelbetrieb des Unternehmens zu übernehmen und ab diesem Zeitpunkt insbesondere auch die Werbeproduktion der Kunden im Haus anbieten zu können.

Eigenmoderierte Moderationsstrecken und Sendungen sollen von Montag bis Freitag in der Sendezeit von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr, am Samstag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr und am Sonntag zwischen 09:00 und 13:00 Uhr stattfinden. Bei einer positiven Geschäftsentwicklung ist eine Ausweitung der moderierten Sendezeiten auf die Zeiten 10:00 bis 14:00 Uhr geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in den automatisierten Sendestunden im Tagesverlauf stündlich wenigstens an zwei Sendeplätzen in der Stunde vorproduzierte, jedoch aktuelle lokale Inhalte gesendet werden. In diesen zunächst nicht live moderierten Sendezeiten wird mittels Voicetracking aber trotzdem den Hörern eine ausreichende Ansprache durch einen Moderator vermittelt.

Im wesentlichen ist folgendes Programm geplant:

Montag bis Freitag 06:00 bis 10:00 Uhr:

Freistadt am Morgen: Zwischen 06:00 und 10:00 Uhr werden aktuelle Themen aus Freistadt in Beitragsform (Interviews, O-Töne, Moderation, gebaute Beiträge) behandelt. Hier steht der Servicefaktor im Vordergrund. In regelmäßigen Rubriken sollen Themen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungshinweise, Servicetipps usw., die die Bevölkerung unmittelbar betreffen, behandelt werden.

Für jeden Tag sind zudem Rubriken vorgesehen, die über die Woche gesehen die wichtigsten Punkte des öffentlichen Lebens in Freistadt abdecken. Im Detail sollen dies sein: Montag: FR 1 Sport, Dienstag: FR 1 Kultur, Mittwoch: FR 1 Wirtschaft, Donnerstag: FR 1 Soziales, Freitag: FR 1 Sport.

Montag bis Freitag 14:00 bis 18:00 Uhr:

Freistadt am Nachmittag: Auch hier werden aktuelle Themen des Tages behandelt. Allerdings soll diese Sendung eine spezielle Form der Einbindung lokaler Inhalte aufweisen. Täglich soll mindestens ein Interviewpartner zu einem lokalen Thema befragt werden bzw. als Gast im Studio sein. Auch Hörer sollen per Telefon mitdiskutieren können. Die Themenfacetten sollen hier von politischen über kulturelle, wirtschaftliche, religiöse bis zu Gesundheitsthemen und sportlichen sowie lokalen Inhalten reichen.

Wochenendsendungen:

In den Sendungen am Samstag und Sonntag sollen Volksmusik und volkstümliche Musik im Vordergrund stehen. In diesen Zeiten sollen schwerpunktmäßig entsprechende Musikgruppen aus der Region im Studio zu Gast sein, weiters sollen lokale, Kultur- und Brauchtumsthemen behandelt werden.

Samstag 08:00 bis 13:00 Uhr:

Freizeit in Freistadt: Diese Sendung soll speziell die Wochenendaktivitäten in Freistadt und den umliegenden Regionen darstellen. Ein spezieller Schwerpunkt liegt dabei auch auf regionalen Sportereignissen.

Sonntag 09:00 bis 13:00 Uhr:

Musik von uns Dahoam: In dieser Sendeschiene sollen lokale und regionale Musikgruppen aus dem volkstümlichen bzw. Volksmusikbereich eingeladen werden. Neben dem Moderator sollen auch Studiogäste anwesend sein, die über ihre Musik erzählen, bzw. diese live präsentieren können oder mittels mitgebrachter Aufnahmen präsentieren.

Serviceelement: Im Rahmen der moderierten Sendestrecken werden halbstündlich Wetter und/oder Verkehrsinformationen aus der Region gesendet. Diese Basisinformationen werden durch spezielle Aufbereitung und durch weitere Servicerubriken zu einem umfassenden Service für die Bevölkerung. Für die Wetterinformationen sollen regelmäßig Wettermelder aus dem Sendegebiet On Air genommen werden und für einen punktgenauen Wetterzustandsbericht sorgen. Aufgrund der ländlichen Struktur des Sendgebietes sollen dabei zweimal am Tag spezielle Wetterinformationen für Landwirte angeboten werden.

Neben herkömmlichen Verkehrsinformationen über Staus, Unfälle oder Behinderungen im Sendegebiet soll großer Wert auf besondere Straßenbeschaffenheiten gelegt werden. Unter Einbindung der Hörer aber auch der lokalen Busunternehmer und weiterer öffentlicher Stellen soll ein Schwergewicht an Information z.B. auf Schnee- oder Glatteisfahrbahnen gelegt werden.

Zweimal täglich soll auf aktuelle Veranstaltungen aufmerksam gemacht werden.

Damit während des zentralen Tagesgeschehens eine regelmäßige und verlässliche Information aus der Region erfolgt, soll stündlich eine 60-sekündige Informationssendung stattfinden. Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr jeweils Montag bis Freitag einmal pro Stunde.

Die Österreich- und Weltnachrichten sollen entweder eigenständig von der APA übernommen und gelesen oder von einem der Sender übernommen werden, die derzeit nationale Nachrichten anbieten. Diesbezüglich wurden Informationen von 88,6 in Wien, dem Krone Hitradio sowie den Antenne-Radios und von Life Radio eingeholt.

Life Radio GmbH & Co KG

Mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ. 611.140/21-RRB/97, wurde der Life Radio GmbH gemäß § 2b Abs. 5 in Verbindung mit §§ 17, 19 und 20 des Regionalradiogesetzes (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 41/1997, die Zulassung zur Veranstaltung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ erteilt. Die Zulassung ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Life Radio GmbH & Co KG übergegangen.

Der Life Radio GmbH & Co KG sind folgende Übertragungskapazitäten zugeteilt:

Sendelizenz (Versorgungsgebiet)	NAME D.FUNKST.	STANDORT	FREQU. MHz	ERP kW
Regionalradio				
Oberösterreich	LINZ 1	Lichtenberg	100,50	100,000
	SCHAERDING	Schardenberg	102,60	3,020
	BAD ISCHL	Katrin	102,20	0,355
	WINDISCHGARSTEN	Kleinerberg	95,60	0,158
	GMUNDEN	Grünberg	103,10	0,071
	UNTERACH ATTS	Ackerschneid	102,60	0,063
	KIRCHDORF KREMS	Ziehberg	88,30	0,010
	STEYR	Tröschberg	106,00	0,010

Weiters hat die KommAustria der Life Radio GmbH & Co KG mit Bescheid vom 22.11.2002, KOA 1.140/02-20, die Übertragungskapazität St. Georgen im Attergau, 98,9 MHz, rechtskräftig zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet Oberösterreich zugeteilt.

Das mit der Übertragungskapazität Freistadt 107,1 MHz unter Zugrundelegung der im Antrag dargestellten technischen Parameter versorgte Gebiet liegt in Oberösterreich und wird bereits durch die Übertragungskapazität Linz 1 100,5 MHz Standort Lichtenberg mit ausreichender Feldstärke versorgt. Die Zuordnung der Übertragungskapazität brächte für die Life Radio GmbH & Co KG weder eine Verbesserung der bestehenden Versorgung, noch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes. Die Doppelversorgung ist in diesem Zusammenhang mit 100% zu beziffern.

Verbreitet wird ein auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes regionales 24 Stunden Vollprogramm. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Das Programm im AC-Format richtet sich an 25-49jährige Österreicher.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 05.08.2002, bei der KommAustria am 08.08.2002 eingelangt, nahm das Land Oberösterreich zu den Anträgen wie folgt Stellung: „Der Lokalradio Freistadt GmbH ist aus Sicht des Landes Oberösterreich [vor] den anderen Antragstellern daher der Vorzug

einzuräumen, weil sie am besten den Kriterien wirtschaftlich-sozial-kultureller Bezug zur Region, wirtschaftliche Basis sowie Meinungsvielfalt nachkommt. Das Land Oberösterreich spricht sich daher für eine Frequenzvergabe an die Lokalradio Freistadt GmbH aus.“

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 07.03.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Freistadt GmbH und begründete dies wie folgt:

„Der Beirat (...) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Lokalradio Freistadt GmbH als auch die Freier Rundfunk Freistadt GmbH starken lokalen Bezug aufweisen. Die Lokalradio Freistadt GmbH weist aufgrund der Beteiligung der Braukommune, die sich aus Freistädter Bürgern zusammensetzt, die stärkere lokale Verankerung auf und hat auch wirtschaftlich starke lokale Partner. Im Hinblick auf das besonders sparsame wirtschaftliche Konzept erscheint auch die Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebes im Bezirk Freistadt bei diesem Antragsteller gegeben. Dies unterscheidet das Konzept der Lokalradio Freistadt GmbH auch von jenem der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, das von einzelnen Projektförderungen abhängt, zumal insbesondere vom Land Oberösterreich keine Basisförderung zu erwarten ist. Gerade in einem eher kleinen Versorgungsgebiet wie Freistadt komme jedoch auch der Wirtschaftlichkeit Bedeutung zu.

Der Beirat empfiehlt einstimmig die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Freistadt an die Lokalradio Freistadt GmbH.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria, sowie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen und dessen ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im wesentlichen glaubwürdig; die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen betrafen nicht die hier getroffenen Feststellungen, sondern Fragen der Plausibilität einzelner Businesspläne bzw. der diesen zugrundeliegenden Annahmen.

Im übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 21.03.2003 sowie des Ergänzungsgutachtens vom 03.04.2003. Gegen dieses Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 06.12.2002 die Übertragungskapazität „Freistadt, Ober-Grünbach, 107,1 MHz“ unter der GZ KOA 1.372/02-29 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in den Oberösterreichischen Nachrichten sowie in der Oberösterreichausgabe der Kronen Zeitung und auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 07.02.2003, 13.00 Uhr. Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder

von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Savio Media GmbH, die Lokalradio Freistadt GmbH, die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. und die Privatrado Arabella GmbH haben ihren Sitz im Inland. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt.

Die Anteile der Lokalradio Freistadt GmbH, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung, der Privatrado Arabella GmbH sowie der Savio Media GmbH werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Die Gesellschaftsverträge der Antragsteller sehen ferner die Zustimmung der Gesellschaften zu einer allfälligen Übertragung von Anteilen vor.

Bei der Lokalradio Freistadt GmbH, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Privatrado Arabella GmbH sowie der Savio Media GmbH liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei der Lokalradio Freistadt GmbH, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie der Privatrado Arabella GmbH liegen keine unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor. aus den vorgelegten Mitgliederlisten des Vereins Maria heute ergibt sich, dass

Frau Mag. Irmgard Savio als 75 % Gesellschafterin der Savio Media GmbH ist Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“. Auch nach Abänderung des Antrages der Savio Media GmbH überschneiden sich die Versorgungsgebiete „Freistadt“ und „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“.

Damit liegt zwar ein Medienverbund vor, jedoch sind nach der erfolgten Antragsänderung die verbleibenden Überschneidungen der Versorgungsgebiete technisch nicht vermeidbar (spill over).

Bei der Lokalradio Freistadt GmbH, der Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Privatrado Arabella GmbH sowie der Savio Media GmbH liegt kein Medienverbund vor, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Antrag der Welle 1 Linz Radio GmbH, der Life Radio GmbH & Co KG sowie des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Welle 1 Linz Radio GmbH, die Life Radio GmbH & Co KG sowie der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe haben die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden

Versorgungsgebietes bzw. zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet beantragt. Wenngleich § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung verlangt, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen, ergibt sich doch aus § 28 PrR-G, dass Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, sodass auch bei einer beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes zu prüfen ist, ob diesen Bestimmungen im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität weiterhin entsprochen wird.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Welle 1 Linz Radio GmbH, die Life Radio GmbH & Co KG sowie der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe den §§ 7 und 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrensrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **Privatradio Arabella GmbH** verfügt durch ihre Mehrheitseigentümerin, die Donauradio Wien GmbH, welche seit Sommer 2001 ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Radio Arabella 92,9“ in Wien verbreitet, über die erforderliche fachliche Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms. Sie ist zudem über ihre mittelbaren Eigentümer sehr stark im Medienbereich, sowohl im Bereich der Printmedien, als auch der elektronischen Medien, verankert. Geschäftsführer ist Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau der Donauradio Wien GmbH – deren Prokurist er ist – beteiligt war und somit die fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Radios mitbringt. Angesichts der Tatsache, dass Mag. Ilse Krotmayer, die schon bisher für die Programmgestaltung bei Arabella 92,9 in Wien verantwortlich zeichnete und über langjährige Berufserfahrung bei diversen Rundfunkveranstaltern verfügt, als Programmchefin fungieren wird, ist auch von einer entsprechenden Programmkompetenz der Antragstellerin auszugehen. Das Organisations- bzw. Personalkonzept ist sehr ambitioniert, zumal die Antragstellerin von einem Personalstand von 12 Mitarbeitern in Freistadt ausgeht und eine Ausbildungsinitiative für Jungmoderatoren plant. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur sowie aufgrund der Tatsache, dass durch das geplante Network-Konzept mit Radio Arabella Wien Synergien genutzt werden können, ist es glaubhaft, dass die Antragstellerin grundsätzlich über die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Die Mehrheitsgesellschafterin der **Savio Media GmbH**, Mag. Irmgard Savio, ist auch Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Steyr, nördlicher Teil des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf“. Im Rahmen dieser Zulassung übernimmt Mag. Irmgard Savio ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH („Kronehit“); ursprünglich war ein größerer Anteil eigengestalteter Programmteile vorgesehen, als derzeit gesendet wird, dies stellt jedoch keine grundlegende Änderung des Programmcharakters dar (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom 5.7.2003, KOA 1.374/02-9 sowie den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 13.12.2002, GZ 611.074/001-BKS/2002). Obgleich es Mag. Irmgard Savio nicht gelungen ist, das ursprünglich vorgesehene Konzept für das Lokalradio Steyr („Unsere Welle Steyr“) umzusetzen und ein eigenständiges lokales Hörfunkprogramm zu veranstalten, wie es nunmehr die Savio Media GmbH für Freistadt plant, kann angesichts ihrer Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Savio Media GmbH, deren Mehrheitsgesellschafterin und Geschäftsführerin sie ist, fachlich und organisatorisch zur Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms in der Lage sein wird. In finanzieller Hinsicht wurde zwar nur eine Interessenbekundung einer Bank hinsichtlich einer Kreditgewährung vorgelegt, die für sich keinen Nachweis einer ausreichenden Finanzierung darstellen kann; im Hinblick auf die bestehende Zulassung von Mag. Irmgard Savio und ihre Beteiligung – gemeinsam insbesondere mit der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgmbH & Co KG sowie der Korrekt Zeitung GmbH & Co KG – an der Radio Steyr BetriebsgmbH ist jedoch auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen noch als glaubhaft anzusehen, zumal ein sparsames Konzept mit weitgehender Automatisierung geplant ist.

Die **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** hat das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen umfangreich dargelegt. Unter Berücksichtigung der Mitbeteiligung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (Radio FRO), die seit 1997 in Linz Hörfunk veranstaltet, sowie der zugesagten Unterstützung zahlreicher lokaler Kultur- und Bildungseinrichtungen in der Region und unter Einbeziehung der im Rahmen der Eventzulassung gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Veranstaltung eines Radioprogramms mit offenem Zugang in der Region ist davon auszugehen, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH und ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung des geplanten Hörfunkprogramms erbringen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin einen nicht-kommerziellen Zugang zur Finanzierung des Radiobetriebes wählt. Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. hat aber ausreichend dargelegt, wie sich eine Finanzierung im Rahmen einer von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängigen Mischfinanzierung (Projektförderungen, Mitgliedsbeiträge und Radio-Abos, Kooperationen mit Partnern aus Kultur, Bildung, Wirtschaft ua) gestalten soll bzw. über welche Wege eine Finanzierung eines freien Radios erfolgen kann. Die dargelegten Finanzierungsmöglichkeiten sind insbesondere im Hinblick auf Förderungen keineswegs sicher, wie auch die bisherigen Erfahrungen „freier Radios“ zeigen; auch unter schwierigen finanziellen Umständen sind jedoch in Wien und Linz freie Radios mit einem ähnlichen Finanzierungskonzept seit mehreren Jahren kontinuierlich tätig und in der Veranstaltung und Verbreitung des von ihnen geplanten Programms erfolgreich. Die jeglichem Finanzierungskonzept bzw. Businessplan anhaftenden Unsicherheiten sind im Falle der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. nicht höher einzuschätzen als bei den von den kommerziell ausgerichteten Antragstellern vorgelegten Businessplänen und Erlöserwartungen. Insgesamt ist das Finanzierungskonzept der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. nachvollziehbar, gerade auch angesichts der besonderen Kostenstruktur eines freien Radios, das überwiegend auf freiwilliger, ehrenamtlicher Tätigkeit aufbaut. Das Finanzkonzept geht zudem realistischerweise davon aus, dass keine „Basisförderung“ seitens des Landes Oberösterreich oder seitens des Bundes erfolgt. Der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. ist daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen unter Zugrundelegung des von der Antragstellerin verfolgten Programmkonzepts gelungen.

Die **Lokalradio Freistadt GmbH** hat eine schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgelegt. In fachlicher Hinsicht konnte sie für die Mitarbeit an der Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms auch Personen gewinnen, die über Erfahrungen in der Privatradiobranche und beim Aufbau eines Privatradios verfügen. Die Beteiligung der Braucommune unterstützt das sparsame Finanz- und Personalkonzept, da zum Beispiel die Studioräumlichkeiten anfangs kostenlos zur Verfügung gestellt werden, Werbeeffekte genützt werden sollen und die hohe Akzeptanz der Braucommune im Verbreitungsgebiet genutzt werden soll. Auch wenn die Lokalradio Freistadt GmbH zur Antragerstellung im wesentlichen auf die Beratungstätigkeit des Geschäftsführers eines Mitbewerbers angewiesen war, kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen verantwortlichen Mitarbeiter sowie die Unterstützung der Gesellschafter das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden konnte.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“).

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid des Bundeskommunikationssenates zwar bereits in Rechtskraft erwachsen ist, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller derzeit ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, es wurde jedoch vorgebracht, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Zu bedenken ist jedoch, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 2.12.1997, 611.212/10-RRB/97)

am 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf 10 Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Welle 1 Linz Radio GmbH

Die Welle 1 Linz Radio GmbH hat die Erweiterung bzw. Verdichtung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe

Der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe hat die Erweiterung seines Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Life Radio GmbH & Co KG

Die Life Radio GmbH & Co KG hat die Verdichtung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Freistadt haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im

Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.

3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.

4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Doppelversorgung Life Radio GmbH & Co KG

Das Gutachten des Amtssachverständigen zeigt, dass für die Antragstellerin weder eine Verbesserung der bestehenden Versorgung, noch eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, das durch die Übertragungskapazität Linz 1 Lichtenberg 100,5 MHz abgedeckt ist, zu erwarten ist. Die Übertragungskapazität Freistadt 107,1 MHz stellt einen „Lochbrennsender“ (ein Sender, der durch seine technische Reichweite ein anderes Versorgungsgebiet unterbricht bzw. stört) dar. Die Doppelversorgung beträgt 100%, aus frequenztechnischer Sicht wäre die Zuordnung der Übertragungskapazität unökonomisch.

Die Antragstellerin hat zum Gutachten nicht Stellung genommen; auch nach ausdrücklichem Vorhalt in der mündlichen Verhandlung hat der Geschäftsführer der Antragstellerin lediglich ohne jede weitere Substantiierung vorgebracht, dass es Versorgungslücken gäbe, die nicht optimal versorgt werden könnten. Auch über ausdrückliches Befragen, ob er konkrete schlecht versorgte Punkte darlegen könne, hat der Geschäftsführer der Antragstellerin angegeben, dass er keine Auflistung konkreter schlecht versorgter Straßenzüge oder dergleichen vorlegen könne, dass aber Mängel in einzelnen Bereichen bestünden; weiters gab er an, dass das Gebiet grundsätzlich gut versorgt sei.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind bei der Frequenzzuordnung Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden; nach § 11 Abs. 2 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, durch die eine Doppel- oder Mehrfachversorgung bewirkt wird, dem Nutzer zu entziehen. Wie der Amtssachverständige in seinem Gutachten schlüssig dargelegt hat, würde eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Life Radio GmbH & Co KG für diese keinen Zugewinn in der Versorgung bringen; es käme zu einer hundertprozentigen Doppelversorgung. Dies stünde nicht nur mit dem durch die Tätigkeit der KommAustria zu erreichenden Ziel einer Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk (§ 2 Abs 2 Z 5 KOG) in Widerspruch, sondern würde auch § 10 Abs 2 PrR-G verletzen, sodass der Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität an die Life Radio GmbH & Co KG abzuweisen war.

Doppelversorgung Welle 1 Linz Radio GmbH

Das Gutachten des Amtssachverständigen zeigt, dass die Übertragungskapazität Freistadt 107,1 MHz der Antragstellerin zu ca. 20% als Füllsender für Lücken dient, welche durch Versorgungsprobleme des Hauptsenders Linz 1 92,6 MHz entstehen. Die Hauptfunktion der beantragten Übertragungskapazität ist jedoch die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes, vor allem Richtung Nordosten. Dabei entsteht eine Doppelversorgung, die sich dann vermeiden ließe, wenn ein anderer Standort gewählt würde. Wie der Amtssachverständige feststellt, steht das Maß der Mehrfachversorgung in keiner Relation zu dem Nutzen, den die Antragstellerin durch den Sender Freistadt erzielen würde. Die Antragstellerin hat weder zu dem Gutachten noch zu diesbezüglichen Vorhalten in der mündlichen Verhandlung Stellung genommen und ist dem Gutachtensergebnis in keiner Weise entgegengetreten. Eine Abänderung des Antrages zur Vermeidung der Doppel- bzw. Mehrfachversorgung – wie dies etwa seitens der Savio Media GmbH erfolgt ist – wurde nicht vorgenommen.

Im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Welle 1 Linz Radio GmbH würde es zu substantieller – vermeidbarer – Doppel- (und teilweise Dreifach-)versorgung kommen, die in Widerspruch zu § 10 Abs 2 PrR-G iVm § 2 Abs 2 Z 5 KOG steht, sodass der Antrag der Welle 1 Linz Radio GmbH schon aus diesem Grund abzuweisen war. Einer Erörterung, ob die beantragte Erweiterung im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt, deren Förderung und Wahrung unter den Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G am schwersten wiegt (vgl den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003) – der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets vorgehen könnte, bedarf es daher hinsichtlich des Antrags der Welle 1 Linz Radio GmbH nicht mehr, da auch eine Erweiterung nicht zu substantieller – vermeidbarer – Doppelversorgung führen darf.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen – wie im vorliegenden Fall – Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete

rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl. auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Die gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorzunehmende Auswahl hat nicht allein anhand der Kriterien Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung (dies auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte) und der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge losgelöst von den konkreten Antragstellern zu erfolgen, sondern hat insbesondere – und vorrangig – auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Nennung der Meinungsvielfalt als erstes Auswahlkriterium in der Aufzählung des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G, sondern auch aus dem allgemeinen Gesetzesziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02), abgeleitet auch aus dem verfassungsgesetzlichen Auftrag des Art I Abs 2 BVG-Rundfunk, BGBl Nr. 396/1974). Die einzelnen Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G sind im Sinne eines beweglichen Systems anhand der konkreten Sachverhaltsumstände gegeneinander abzuwägen; die Förderung und die Wahrung der Meinungsvielfalt wiegt unter diesen Kriterien am schwersten (Bundeskommunikationssenat 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Für den Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ würde die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität eine klare Erweiterung des Versorgungsgebietes Waidhofen an der Ybbs darstellen, obwohl die beiden technisch erreichten Gebiete nicht völlig lückenlos zusammenhängen. Bei der Beurteilung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Versorgungsgebiet Freistadt an privaten Hörfunkprogrammen lediglich das Programm der Life Radio GmbH & Co KG durchgängig empfangen werden kann. Berücksichtigt man daher die Konkretisierung des Kriteriums der größtmöglichen Meinungsvielfalt in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G, so kann noch nicht von einem im Versorgungsgebiet bereits bestehenden ausreichenden Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen gesprochen werden, sodass die Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Spartenprogramms der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen wäre. Dem Kriterium der Gewährleistung der Meinungsvielfalt kann in höherem Maße durch Erteilung einer Zulassung an einen anderen Antragsteller, der ein breiteres Programm anbietet, Rechnung getragen werden kann.

Auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte und Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung ist eine Erweiterung keineswegs zwingend. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität hat eine technische Reichweite von rund 150.000 Personen und erreicht somit sogar jene Bevölkerungszahl, die nach dem Regionalradiogesetz als *Obergrenze* für eine Sendelizenz für lokalen Hörfunk vorgesehen war. Wenn nun der Gesetzgeber bis zum 31. März 2001 der Auffassung war, dass Versorgungsgebiete für lokalen Hörfunk keinesfalls mehr als 150.000 Personen erreichen sollten, so liegt die Annahme nahe, dass ein Gebiet mit einer Bevölkerung von rund 150.000 Personen wohl nicht grundsätzlich zu klein für ein eigenes Versorgungsgebiet sein kann, zumal der Gesetzgeber mit dem PrR-G zwar die Obergrenze aufgehoben hat, jedoch keine gesetzliche Vorsorge für eine zwingende Vergrößerung bestehender Versorgungsgebiete getroffen hat.

Das Programm des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ stellt ein christliches Spartenprogramm dar, das auch über Satellit verbreitet wird und nicht schwerpunktmäßig auf soziale, kulturelle und politische Zusammenhänge zwischen den Versorgungsgebieten Waidhofen und Freistadt abstellt. Der Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ hat zwar nachvollziehbar dargelegt, dass Kooperationen mit Personen und Einrichtungen aus der Region Freistadt bestehen und diese auch ausgebaut werden; dennoch steht der Charakter des Programms als überregionales christliches Spartenprogramm im Vordergrund. Zu berücksichtigen ist auch, dass das derzeitige Versorgungsgebiet von „Radio Maria“ in einem anderen Bundesland liegt und kein politischer Zusammenhang zwischen dem Mühlviertler Kernland um Freistadt, das eine ausgeprägte eigene – insbesondere kulturelle – Identität aufweist, und dem Gebiet um Waidhofen an der Ybbs besteht.

Auch die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führen daher nicht zum Ergebnis, dass eine Erweiterung des Versorgungsgebietes des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen wäre.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass in Abwägung der in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der Gesetzesziele die Auswahl dahingehend zu treffen ist, dass keine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an den Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes erfolgt, sondern ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wird. Unter den verbleibenden Bewerbern für dieses Versorgungsgebiet hat die Auswahlentscheidung nach § 6 PrR-G stattzufinden (Bundeskommunikationssenat 6.5.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003).

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen

Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Die **Savio Media GmbH** hat einen sehr allgemein gehaltenen Antrag eingebracht, eine konkrete Programmausrichtung ist kaum erkennbar, vielmehr wird auf eine sehr breite Zielgruppe gesetzt, wie dies auch im ursprünglichen – letztlich nicht bzw. nur mit Abstrichen realisierten – Konzept der Mehrheitsgesellschafterin für Steyr der Fall war. Das Konzept der Savio Media GmbH setzt stark auf Automatisierung und einen sehr sparsamen Ressourceneinsatz zur Veranstaltung eines kommerziellen Vollprogramms. Das Programmkonzept lässt im Vergleich zur Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH i.G. weder einen größeren Anteil an eigengestalteten Beiträgen, noch einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten, zudem ist der Lokalbezug in deutlich schwächerem Ausmaß gegeben als bei der schon von der Gesellschafterstruktur her stark im Raum Freistadt verankerten Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters ein Indiz für Meinungsvielfalt im Programm sein kann (Bundeskommunikationssenat 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002), und die Gesellschafterstruktur der Savio Media GmbH im Vergleich zu jener der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i. G. nicht als besonders plural bezeichnet werden kann.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern, wobei ein nachhaltiger Bezug zum Versorgungsgebiet nicht erwartet werden kann. Im Hinblick darauf, dass das bestehende Gesamtangebot von privaten Programmen im Versorgungsgebiet noch sehr gering ist und nur ein privates Programm durchgängig im gesamten Versorgungsgebiet empfangbar ist, und dass die primär von der Antragstellerin anvisierte Zielgruppe der Berufskraftfahrer eine sehr eingeschränkte Zielgruppe darstellt, ist dem von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. geplanten Programmangebot nicht zuletzt mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug der Vorzug gegenüber der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu geben.

Die **Lokalradio Freistadt GmbH** betont den starken Lokalbezug durch die Braucommune Freistadt, was auch in den Unterstützungsschreiben des Bürgermeisters der Stadt Freistadt sowie in den Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirats hervorgehoben wird. Das Programmkonzept ist auf die Interessen im Verbreitungsgebiet abgestimmt und das geplante Format für die Zielgruppe 35+ wäre als Alternative zu den Programmen des ORF und zu Life Radio geeignet. Eigengestaltete Beiträge sind in einem im Vergleich zur Freier Rundfunk Freistadt GmbH i. G. geringeren, jedoch durchaus für kommerzielle Radioveranstalter üblichen Ausmaß geplant. Angepasst an die wirtschaftlichen Möglichkeiten kommerzieller Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet soll es Kooperationen insbesondere bei der Nachrichtenerstellung geben; eine Übernahme von Mantelprogrammen ist jedoch nicht geplant.

Ein tatsächlich eigenständiges Programmangebot der Lokalradio Freistadt GmbH im Sinne einer vollständig autonomen, nicht mit anderen Hörfunkveranstaltern abgestimmten Programmgestaltung ist jedoch nicht zu erwarten, auch bietet der Antrag keine Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, wie dies § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G für die Erteilung der Zulassung verlangt. Die Lokalradio Freistadt GmbH wurde in der Gründungsphase vom Geschäftsführer der Life Radio GmbH & Co KG beraten; dieser zeigte sich auch in der mündlichen Verhandlung, an der er als Geschäftsführer einer Mitbewerberin um die ausgeschriebene Übertragungskapazität teilnahm, als über sämtliche Aspekte des Antrags der Lokalradio Freistadt GmbH deutlich besser informiert als deren Rechtsvertreter. Während zu programmlichen Fragen in der mündlichen Verhandlung Mag. Eggerth für die Lokalradio Freistadt GmbH Auskunft geben konnte, war der Rechtsvertreter der Lokalradio Freistadt GmbH zu anderen in der Verhandlung angesprochenen Aspekten des Antrags auf die Hilfe des Geschäftsführers der Life Radio GmbH & Co KG angewiesen.

Wie der Geschäftsführer der Life Radio GmbH & Co KG auch in der mündlichen Verhandlung ausführte, war seine Beratertätigkeit für die Lokalradio Freistadt GmbH mit den Gesellschaftern der Life Radio GmbH & Co KG bzw. der Life Radio GmbH abgestimmt; er selbst sieht keine Gefährdung des Marktauftrittes der Life Radio GmbH & Co KG durch eine allfällige Zulassungserteilung an Lokalradio Freistadt GmbH; es gäbe keine Überschneidung im relevanten Werbemarkt und auch im Hörermarkt gäbe es auf Grund des konträren Formats keine substantielle Konkurrenz.

Über den Gesellschafter Paolo Cuturi, der 25% der Anteile an der Lokalradio Freistadt hält, besteht laut Antrag „Zugang zur Oberösterreichischen Medien- und insbesondere Printszene“, weshalb es auch gelungen sei, Vereinbarungen zur partnerschaftlichen Bewerbung mit wesentlichen Oberösterreichischen Printmedien zu treffen; zum Beweis dafür wurde ein Schreiben der Oberösterreichischen Nachrichten (Wimmer Medien GmbH & Co KG), unterzeichnet von Ing. Rudolf Andreas Cuturi, vorgelegt.

Wenn auch in den gemäß § 5 Abs 4 PrR-G angeforderten Ergänzungen der Angaben im Antrag, in der mündlichen Verhandlung sowie in einer weiteren aufgetragenen Stellungnahme die Rolle von Herrn Paolo Cuturi in etwas anderem Licht dargestellt wurde – als Minderheitsgesellschafter ohne Sperrminorität, der keinen Einfluss auf das Programm nimmt und lediglich zu einem geringen Prozentsatz an der Cuturi Holding GmbH beteiligt ist – so ist doch naheliegend, dass die Angabe im Antrag nicht grundlos erfolgte. Tatsächlich ist – wie im Antrag angegeben - anzunehmen, dass Paolo Cuturi, über dessen berufliche bzw. unternehmerische Tätigkeit der Antrag keine näheren Informationen enthält und auch der Rechtsvertreter der Lokalradio Freistadt GmbH keine Angaben machen konnte, über die formellen Rechte aus einer 5,67%-Beteiligung an der Cuturi Holding GmbH (und damit einer indirekten Beteiligung an der Life Radio GmbH & Co KG, an der die J. Wimmer GmbH & Co KG eine Sperrminorität hält) hinaus „Zugang zur Oberösterreichischen Medienszene“ verschaffen kann, worunter wohl eine deutlich stärkere Rolle von Paolo Cuturi zu verstehen ist als das Halten einer bloß geringfügigen Kapitalbeteiligung. Auch wenn die (indirekte) gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Paolo Cuturi an der Life Radio GmbH & Co KG relativ gering ist, so ist doch zu erwarten, dass er sein Verhalten in der Cuturi Holding GmbH und in der Lokalradio Freistadt GmbH abstimmen wird und ihm daran gelegen sein muss, dass beide Beteiligungen in seinem Interesse erfolgreich sind. Im Zusammenhalt mit den familiären Bindungen der Gesellschafter der Cuturi Holding GmbH ist es zumindest möglich, dass Paolo Cuturi auch als Minderheitsgesellschafter der Cuturi Holding GmbH eine Berücksichtigung seiner Interessen als Gesellschafter der Lokalradio Freistadt GmbH erreichen kann. Berücksichtigt man, dass Life Radio das einzige private Hörfunkprogramm ist, das derzeit im gesamten Versorgungsgebiet Freistadt durchgängig empfangen werden kann, und dass darüber hinaus die Oberösterreichischen Nachrichten auch eine starke Position auf dem Printmarkt haben, kommt unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt die Zulassungserteilung an ein der Life Radio GmbH & Co KG nahestehendes Unternehmen nicht in Betracht.

Dass ein Interesse der Gesellschafter der Life Radio GmbH & Co KG bzw. der Life Radio GmbH an einer Zulassungserteilung an die Lokalradio Freistadt GmbH besteht, ergibt sich eindeutig aus der Zustimmung zur Beratertätigkeit des Geschäftsführers der Life Radio GmbH & Co KG. Auch wenn man dem Vorbringen, wonach die Initiative zur Antragstellung von der Braucommune Freistadt ausgegangen sei, folgt, war diese offensichtlich nicht in der Lage, selbst einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten. Da die Life Radio GmbH & Co KG selbst einen Antrag um die ausgeschriebenen Übertragungskapazität gestellt hat, müsste es jedenfalls – will man dem Antrag der Life Radio GmbH & Co KG nicht Mutwillen iSd § 35 AVG unterstellen – im Interesse der Gesellschafter der Life Radio GmbH (& Co KG) sein, dass möglichst wenige weitere Antragsteller als Konkurrenten auftreten. Erteilen die Gesellschafter unter diesen Umständen die Zustimmung zur Beratertätigkeit, ergibt sich ein Naheverhältnis, das nicht durch die formelle Beendigung des Beratervertrags beendet ist –

wie auch das Auftreten von Mag. Stögmüller als „de facto-Vertreter“ (in manchen Punkten tatsächlich als einzig informierter Vertreter) der Lokalradio Freistadt GmbH i. G. in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll gezeigt hat.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass durch die Zulassung der Freier Rundfunk Freistadt GmbH den Kriterien der Sicherstellung einer größeren Meinungsvielfalt und eines eigenständigen Programmangebots sowie eines größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen besser Rechnung getragen werden kann als durch die Zulassungserteilung an die Lokalradio Freistadt GmbH.

Die **Privatradio Arabella GmbH** hat durch ihre Minderheitsgesellschafter lokale Bezüge in Oberösterreich aufzuweisen; das beantragte Programm ist an sich ein stark lokal ausgerichtetes Format, das eine Einbindung der Interessen im Verbreitungsgebiet ermöglicht und das in Wien – im Rahmen der Zulassung der Mehrheitsgesellschafterin – funktioniert und eine starke Hörerbindung erreicht; dies insbesondere auch durch einen verhältnismäßig hohen Wortanteil, der durch eine starke lokale Redaktion erstellt wird. Kritisch könnte sein, inwieweit das Personalkonzept mit 12 Mitarbeitern vor Ort auf Dauer aufrecht erhalten werden kann. Das auf die Zielgruppe 35+ ausgerichtete Programm wäre vom Format her eine Bereicherung des bestehenden Angebots von ORF und Life Radio. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zu rund 55% ein Mantelprogramm übernommen werden soll, und das Programm daher im Verhältnis zur Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. einen deutlich geringeren Anteil an eigengestalteten Programmteilen aufweist, ohne dass dies durch besondere Vorteile bei anderen Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G – etwa durch einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt oder durch eine in stärkerem Maße als bei der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. erfolgende Berücksichtigung lokaler Interessen – aufgewogen würde.

Die **Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung** weist eine starke lokale Verankerung und eine breite Gesellschafterstruktur auf; darüber hinaus wurde glaubhaft dargelegt, dass ein breites Engagement lokaler Vereine und Initiativen aus Kultur, Bildung und dem Sozialbereich zu erwarten ist, was auch durch zahlreiche Absichtserklärungen und Unterstützungsschreiben dokumentiert ist. Das Konzept eines freien Radios – auch im Sinne einer breiten Bürgerbeteiligung – hat schon im Rahmen einer Eventradio-Zulassung in Freistadt anlässlich des Festivals der Regionen funktioniert, sodass erwartet werden kann, dass eine ausreichende Anzahl von Programmgestaltern im Rahmen des Konzepts des freien Radios zur Verfügung steht, um ein Programm entsprechend dem Zulassungsantrag zu gestalten und zu verbreiten. Mit Ausnahme weniger Sendungen (Kultur- und Bildungskanal, ca. ½ Std. täglich, sowie zusätzlich des Magazins Frozine, ca. 1 Std. wöchentlich) wird das Programm eigengestaltet. Entsprechend dem Konzept freier Radios wird umfassende Meinungsvielfalt im Programm und insbesondere der freie Zugang zum Medium ermöglicht. Nach dem Antragsvorbringen in Verbindung mit den entsprechenden Erfahrungen aus der Tätigkeit der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH (Radio FRO) in Linz ist ein breites Spektrum an Programmangeboten, die von sehr unterschiedlichen Personen und Institutionen gestaltet werden, zu erwarten. Die Einbindung lokaler Initiativen, insbesondere aus dem Kulturbereich, ermöglicht ein auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot.

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. plant einen deutlich größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen im Programmangebot als die Privatradio Arabella GmbH; dies bedeutet einen größeren Zugewinn an Medienvielfalt in der Radiolandschaft gegenüber einem Privatradioanbieter, der größere Teile des Programms von einem bundesweiten Sender oder anderen Lokalradiosendern übernimmt (Bundeskommunikationssenat 22.4.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002).

Die Behörde ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Freier Rundfunk Freistadt GmbH i.G. der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen und dieser daher die Zulassung zu erteilen ist.

Stellungnahme des Landes Oberösterreich

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21). Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die oberösterreichische Landesregierung führte in Wahrnehmung ihres Stellungnahmerechtes folgendes aus: „Der Lokalradio Freistadt GmbH ist aus Sicht des Landes Oberösterreich [vor] den anderen Antragstellern daher der Vorzug einzuräumen, weil sie am besten den Kriterien wirtschaftlich-sozial-kultureller Bezug zur Region, wirtschaftliche Basis sowie Meinungsvielfalt nachkommt. Das Land Oberösterreich spricht sich daher für eine Frequenzvergabe an die Lokalradio Freistadt GmbH aus.“

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 07.03.2003 folgende Stellungnahme:

„Der Beirat (...) kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die Lokalradio Freistadt GmbH als auch die Freier Rundfunk Freistadt GmbH starken lokalen Bezug aufweisen. Die Lokalradio Freistadt GmbH weist aufgrund der Beteiligung der Braukommune, die sich aus Freistädter Bürgern zusammensetzt die stärkere lokale Verankerung auf und hat auch wirtschaftlich starke lokale Partner. Im Hinblick auf das besonders sparsame wirtschaftliche Konzept erscheint auch die Wirtschaftlichkeit des Radiobetriebes im Bezirk Freistadt bei diesem Antragsteller gegeben. Dies unterscheidet das Konzept der Lokalradio Freistadt GmbH auch von jenem der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, das von einzelnen Projektförderungen abhängt, zumal insbesondere vom Land Oberösterreich keine Basisförderung zu erwarten ist. Gerade in einem eher kleinen Versorgungsgebiet wie Freistadt komme jedoch auch der Wirtschaftlichkeit Bedeutung zu.“

Der Beirat empfiehlt einstimmig die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Freistadt an die Lokalradio Freistadt GmbH.“

Berücksichtigung der Stellungnahmen der Landesregierung u. des Rundfunkbeirates

Das Ergebnis der Auswahlentscheidung stimmt nicht mit den Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats überein, welche die Zulassungserteilung an die Lokalradio Freistadt GmbH empfohlen haben, dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung der Braukommune Freistadt und des zu erwartenden besonderen regionalen Charakters des Programmangebots; schließlich hat der Rundfunkbeirat auch die zu erwartende Wirtschaftlichkeit des Konzepts der Lokalradio Freistadt GmbH betont.

Entsprechend dem Konzept des PrR-G erfolgen die Stellungnahmen der Landesregierung sowie des Rundfunkbeirats nach Vorliegen der Anträge, sodass sie weitere Neuerungen im Verfahren nicht berücksichtigen können. Die Behörde hat jedoch den gesamten Verfahrensverlauf zu berücksichtigen und die Entscheidung nach Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens zu treffen. Im Hinblick darauf, dass die Auswahlentscheidung eine Prognoseentscheidung darstellt, kommt der mündlichen Verhandlung, in der wesentliche Fragen im Beisein aller Beteiligten erörtert werden können, besondere Bedeutung zu.

Im vorliegenden Fall haben sich durch die Vorbringen in der mündlichen Verhandlung ganz wesentliche Ansatzpunkte dafür ergeben, dass im Falle der Zulassungserteilung an die Lokalradio Freistadt GmbH den gesetzlichen Kriterien der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt sowie eines eigenständigen Programms nicht ausreichend Rechnung

getragen würde. Auch hat sich in keiner Weise eine besondere Beteiligung der Braucommune Freistadt manifestiert, zumal die Lokalradio Freistadt GmbH bei der mündlichen Verhandlung durch den vorgesehenen Programmverantwortlichen, nicht aber durch den Geschäftsführer oder durch informierte Vertreter der Gesellschafter vertreten war und sich auch der Rechtsvertreter der Lokalradio Freistadt GmbH in seinen Ausführungen in wesentlichen Teilen auf die Aussagen des Geschäftsführers eines Mitbewerbers verlassen musste. Diese Umstände konnten in den – vor der mündlichen Verhandlung ergangenen – Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates nicht berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund kann auch die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Oberösterreichischen Landesregierung sowie des Rundfunkbeirates nicht zu einem anderen Ergebnis der Auswahlentscheidung führen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Da die Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist, war ihr gemäß § 3 Abs 2 PrR-G die in Spruchpunkt 3. enthaltene Auflage zu erteilen, die Rechtspersönlichkeit binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs nachzuweisen; die Freier Rundfunk Freistadt GmbH in Gründung hat gemäß dieser Auflage in der sechswöchigen Frist nicht nur die Firmenbucheintragung sicherzustellen, sondern auch den Nachweis der erfolgten Eintragung der Behörde vorzulegen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 4. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26.05.2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1
zu KOA 1.372/03-44

1	Name der Funkstelle	FREISTADT																																																																																																																																		
2	Standort	Obergrünbach																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk Freistadt GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Freier Rundfunk Freistadt																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E32 18		48N32 53	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	845																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	28,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>24,0</td> <td>26,0</td> <td>26,5</td> <td>26,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,5</td> <td>28,5</td> <td>29,3</td> <td>29,7</td> <td>29,9</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,6</td> <td>28,3</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>22,0</td> <td>24,0</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>22,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	10,0	10,0	10,0	11,0	17,0	18,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,0	23,0	24,0	26,0	26,5	26,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	27,5	28,5	29,3	29,7	29,9	30,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	30,0	30,0	30,0	29,6	28,3	26,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	23,0	22,0	24,0	26,0	26,0	26,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,0	22,0	18,0	18,0	17,0	15,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	10,0	10,0	10,0	11,0	17,0	18,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,0	23,0	24,0	26,0	26,5	26,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	27,5	28,5	29,3	29,7	29,9	30,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	30,0	30,0	30,0	29,6	28,3	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	23,0	22,0	24,0	26,0	26,0	26,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,0	22,0	18,0	18,0	17,0	15,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	EXC 105-RDE 11																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land		Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	lokal		A hex	7 hex	54 hex																																																																																																																														
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			